



## **Hauptsatzung der Gemeinde Ostrau**



Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. 6. 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrau mit Beschluss-Nr. 29 / 2009 am 08.12.2009 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt I: Name, Gebiet, Symbole**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ostrau“ und ist kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 der SächsGemO.
- (2) Die Gemeinde Ostrau besteht aus 27 Ortsteilen: Auerschütz, Beutig, Binnewitz, Clanzschwitz, Delmschütz, Döhlen, Gaschütz, Goldhausen, Jahna, Kattnitz, Kiebitz, Merschütz, Münchhof, Niederlützschera, Noschkowitz, Oberlützschera, Obersteina, Ostrau, Pulsitz, Rittnitz, Schlagwitz, Schmorren, Schrebitz, Sömnitz, Töllschütz, Trebanitz, Zschochau.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde Ostrau umfasst insgesamt 52,60 km<sup>2</sup>.

#### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Ostrau führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Ostrau führt in geteiltem Schilde oben in goldenem Felde auf flachem grünem Hügel einen roten Kalkofen mit goldenen Flammen und unten in rotem Felde drei goldene Ären.
- (3) Das Dienstsiegel führt das Gemeindewappen, den Namen der Gemeinde und die Amtsbezeichnung.

### **Abschnitt II: Wesen und Organe der Gemeinde**

#### **§ 3 Wesen und Organe der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Ostrau ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt III: Gemeinderat**

#### **§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (4) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 31.12.2007 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Ostrau 4.231 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

### **Abschnitt IV: Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. **Haupt- und Finanzausschuss,**
  2. **Technischer- und Umweltausschuss,**
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.200,00 Euro, aber nicht mehr als 35.800,00 Euro beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.600,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
  1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte und leitende Angestellte handelt,
  2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.600,00 Euro im Einzelfall,
  3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten über 1.500,00 € bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 51.100,00 Euro,
  4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.600,00 Euro beträgt,
  5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.600,00 Euro im Einzelfall beträgt,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.600,00 Euro im Einzelfall

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.100,00 Euro im Einzelfall.
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### **§ 8 Aufgaben des Technischen- und Umweltausschusses**

- (1) In der Zuständigkeit des Technischen- und Umweltausschusses liegt es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten Bau, Umwelt und des Sozialwesens anzuregen und zu beschließen. Er soll an ihrer Durchführung mitwirken sowie die Bürger zur Tätigkeit zu motivieren.  
Die Zuständigkeit des Technischen- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:
  1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
  2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr 35.800,00 Euro im Einzelfall,
  3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
  4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

### **§ 9 Mitwirkung sachkundiger Bürger**

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können sachkundige Bürger und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

### **Abschnitt V: Bürgermeister**

#### **§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### **§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.200,00 Euro im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.600,00 Euro im Einzelfall,
  3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung, stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
10. Vergabe von kommunalen Wohnungen einschließlich Festlegung der Mietpreise in unbeschränkter Höhe, aber unter Beachtung des örtlichen Mietpreises,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.600,00 Euro nicht übersteigen.
13. die Entscheidung über die Verwendung des Gemeindewappens.

## **§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **Abschnitt VI: Beauftragte**

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde Ostrau auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
  - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie
  - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen sowie alle anderen gleichstellungsrelevanten Vorgänge berühren
  - die Zusammenarbeit mit Verbänden und Frauengruppen
  - die Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt VII: Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 14 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§15 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VIII: Ortschaftsverfassung**

### **§ 16 Ortschaftsverfassung**

- (1) In folgenden Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:  
**Kiebitz**, mit den Ortsteilen Kiebitz, Obersteina und Töllschütz;  
**Noschkowitz**, mit den Ortsteilen Noschkowitz, Rittnitz, Kattnitz und Schlagwitz;  
**Schrebitz**, mit den Ortsteilen Schrebitz, Sömnitz und Döhlen
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortsteile nach den Vorschriften für die Wahl des Gemeinderates gewählt wird.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wird auf 5 Mitglieder festgelegt. Diese Zahl erhöht sich auf 6, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (4) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten für die Ortschaften übertragen.
- (6) Bürgerbescheide und Bürgerbegehren gern. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **Abschnitt IX: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostrau vom 26.03.2009, Beschluss-Nr. 223-15/2009, außer Kraft.

ausgefertigt am: 17.12.2009

Gemeinde Ostrau

---

G. Reibig  
Bürgermeisterin

**Rechtsbehelf:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.